



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vertreter unserer Kanzleien haben vor einigen Tagen an einer Besprechung bei der IHK Neubrandenburg mit der Leiterin der Steuerabteilung des Finanzministeriums sowie mehreren Vorstehern von Finanzämtern aus unserer Region teilgenommen. Wir haben mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, vor welche Probleme die kurzfristige Absenkung der Umsatzsteuer viele Unternehmer stellt. Leider konnte uns derzeit noch nicht zugesagt werden, dass bei zukünftigen Betriebsprüfungen hierauf Rücksicht genommen wird und ein moderater Gesetzesvollzug erfolgt. Wir bleiben jedoch für Sie am Ball.

Umsatzsteuer: Endgültige Abnahme maßgeblich

In unserer Sonderinformation zur Umsatzsteuer haben wir darauf hingewiesen, dass es für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ausschließlich darauf ankommt, wann die betreffende Leistung tatsächlich erbracht wurde. Bei einer Bauleistung, der Lieferung von Einbaumöbeln oder sonstigen Dienstleistungen gilt der Umsatz im Zweifelsfall mit der Abnahme erbracht. Kommt es bei der Abnahme zu Beanstandungen (weil z. B. die gelieferte Ware beschädigt ist), so gilt der Umsatz erst dann als erbracht, wenn die Schäden beseitigt sind und vom Kunden abschließend abgenommen wurde.

Kassennachschau angelaufen

Anlässlich der o. g. Veranstaltung haben die Vertreter der Finanzverwaltung über die ersten Erfahrungen bei der sog. „Kassennachschau“ berichtet. Bekanntlich dürfen Finanzbeamte schon seit Anfang 2018 ohne Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten in Unternehmen kommen um zu prüfen, ob alle Umsätze im Kassensystem ordnungsgemäß erfasst werden und die Kasse selbst alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Vereinzelt hat die Finanzverwaltung hierzu sogar Testkäufe durchgeführt, um zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Erfassung mit der Kasse erfolgt. Bei der danach durchgeführten Kassennachschau wird dann kontrolliert, ob der betreffende Vorgang zutreffend erfasst wurde. In wenigen Ausnahmefällen wurde im Anschluss an die Kassenprüfung sofort eine Betriebsprüfung angeordnet oder der Fall von der Steuerfahndung übernommen. Es wurde sogar berichtet, dass Touristen Unternehmer bzw. gastronomische Betriebe beim Finanzamt angezeigt haben, weil sie keinen Kassensbon erhalten haben oder den Verdacht hatten, dass ein Vorgang nicht über

die vorhandene elektronische Ladenkasse erfasst wurde. Somit müssen wir leider damit rechnen, dass wir nicht nur vom Finanzamt, sondern auch von Kunden misstrauisch beobachtet werden.

Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld

Wie die meisten Lohnersatzleistungen ist auch das Kurzarbeitergeld steuerfrei. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass die erhaltenen Zahlungen selbst nicht der Einkommensteuer unterliegen, aber die Einkommensteuer erhöht, die auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte entfällt. Dies kann zur Folge haben, dass die Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung führt, wenn der Betroffene für einige Monate Lohnersatzleistungen erhalten hat.

Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) steuerlich geltend gemacht werden. Damit sind grundsätzlich alle Fahrtkosten abgegolten. Umstritten ist, ob dies auch Unfallkosten umfasst. In einer aktuellen Entscheidung hat der BFH (Az. 6 R 8/18) entschieden, dass die Abgeltungswirkung lediglich die fahrt- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen betrifft. Unfallkosten können dagegen zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Im Urteilsfall ging es jedoch ausschließlich um Kosten für Operationen nach einem Verkehrsunfall, die der Betroffene teilweise selbst tragen musste. Sollten Sie mit Ihrem privaten Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall haben, sollten Sie alle Kostenbelege hierfür aufbewahren und uns für die Erstellung der nächsten Steuererklärung übergeben.

Wir werden diese als Werbungskosten geltend machen.

Verlängerung des Erbbaurechts

Beim Verkauf von Grundstücken fällt Grunderwerbsteuer an und ist meist vom Erwerber zu tragen. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Kaufpreis. Diese Steuer fällt aber auch bei der Bestellung von Erbbaurechten an. In diesem Fall wird der auf die Laufzeit des Vertrags kapitalisierte Erbbauzins für die Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen. Läuft das Erbbaurecht aus, muss der Erbbauberechtigte das Grundstück an den Eigentümer zurückgeben. Ob er für die von ihm errichteten Gebäude eine Entschädigung erhält, hängt von den Vereinbarungen des Erbbaurechtsvertrags ab. Es ist allerdings auch möglich, eine Verlängerung zu vereinbaren. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch dieser Vorgang der Grunderwerbsteuer unterliegt. Dies wurde in einem kürzlich veröffentlichten Urteil des FG Niedersachsens (Az. 7 K 75/19) noch einmal bestätigt. Auch wenn gegen dieses Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wurde, müssen Beteiligte davon ausgehen, dass bei einer Verlängerung von Erbbaurechten Grunderwerbsteuer anfällt.

Liquiditätshilfe für die GmbH

Betreiben Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH und wollen bzw. müssen deren Liquidität mit privaten Mitteln verbessern, gibt es hierfür mehrere Möglichkeiten. In Betracht kommt eine Erhöhung des Stammkapitals. Dies bedeutet jedoch, dass die Mittel bei Verbesserung der Liquiditätsslage nicht einfach zurückgezahlt werden können. Ferner ist der Gang zum Notar notwendig. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Darlehenshingabe. Dies kann jedoch zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalquote führen. Daher sollte vor der Darlehenshingabe geprüft werden, ob und inwieweit dies für die GmbH zu nachteiligen Folgen führt.

Über eine **stille Gesellschaft** oder ein **partiarisches Darlehen** kann der Gesellschaft ebenfalls Liquidität zugeführt werden, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalquote führt. Eine in der Praxis wenig beachtete Möglichkeit, die Finanzausstattung der GmbH vorübergehend zu

verbessern, kann darin liegen, dass Sie als Gesellschafter Ihrer GmbH werthaltige Gegenstände des Anlagevermögens abkaufen, um diese dann an die Gesellschaft zu vermieten. In Betracht kommen insbesondere Fahrzeuge oder anderes bewegliches Anlagevermögen, das die GmbH erst vor kurzem angeschafft hat. In einem persönlichen Beratungsgespräch können wir gemeinsam prüfen, welche der Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

Überstunden sind zu vergüten

Insbesondere nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kommt es immer wieder vor, dass Arbeitnehmer die Vergütung geleisteter Überstunden beantragen. Hat ein Arbeitgeber kein eigenes Zeiterfassungssystem (Stechuhr, Arbeitszeiterfassung am PC, einheitliche Arbeitszeitaufschreibung usw.) kann ein Arbeitnehmer geleistete Überstunden aufgrund eigener Aufzeichnungen nachweisen. Der Arbeitgeber ist dann in der schwierigen Situation, die Unrichtigkeit der Aufzeichnungen seines (früheren) Mitarbeiters nachweisen zu müssen. Dies gelingt vor dem Arbeitsgericht häufig nicht, so dass eine Vergütung erfolgen muss. Dabei spielt es häufig auch keine Rolle, ob die Überstunden angeordnet oder notwendig waren. Schon 2014 hat das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Az. 2 Sa 180/13) im Falle einer Altenpflegerin entschieden, dass Überstunden auch dann zu vergüten sind, wenn sie vom Arbeitgeber lediglich „geduldet“ wurden. Zumindest vermindern können Sie das Risiko, wenn Sie in Arbeitsverträgen oder Ergänzungen hierzu wirksam vereinbaren, dass Überstunden innerhalb einer bestimmten Frist und nach einem bestimmten Verfahren abzurechnen und nachzuweisen sind. Gemeinsam mit Ihrem Rechtsanwalt sollten Sie klären, welche Lösung ggf. für Sie in Betracht kommt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2020	10.07.2020
Umsatzsteuer	10.07.2020	10.07.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.07.2020	13.07.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.07.2020	07.07.2020
Sozialversicherung	29.07.2020	29.07.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.